

## Konstituierende Nationalversammlung. — 59. Sitzung am 11. Februar 1920.

281/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erlassung eines Schlägerungsverbotes für Waldungen, deren Enteignung nach dem Wiederbesiedlungsgesetz beantragt wird.

Nach § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes können ehemalige Bestandteile von Bauerngütern, wenn sie zur Bewirtschaftung des Gutes notwendig sind, vom dermaligen Besitzer zur Enteignung beantragt werden. Von diesem Rechte machen naturgemäß sehr viele Wirtschaftsbesitzer Gebrauch. Das Verfahren ist jedoch, wie dies ja selbstverständlich ist, keineswegs so einfach, nimmt einen ziemlichen Zeitraum in Anspruch, bis nämlich alle erforderlichen Grundbesitzbogen, Grundbuchsauszüge etc. beschafft sind. Dies machen sich die dermaligen Eigentümer von Waldungen, die auf diese Weise zur Enteignung beantragt werden, insofern zunutze, daß sie diese Waldungen unverzüglich zur Schlägerung bringen. Dies geschieht naturgemäß zum Schaden der Enteignungswerber und macht die Absicht des Gesetzes, dem ehemaligen Besitzer seinen Wald zurückzukaufen, illusorisch.

Es erscheint daher dringend geboten, beziehungsweise unbedingt erforderlich, daß Abhilfe geschaffen wird. Dies erachten die Gefertigten ohne weiteres in der Weise für möglich, daß die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaften (Forst-

referate) anweist, unverzüglich Schlägerungsverbote in dem Falle zu erlassen, falls daß der betreffende Wald zur Enteignung beantragt wird. Diesem Schlägerungsverbot wäre ohne Rücksicht auf das bei der Agrarbezirksbehörde einzuleitende Enteignungsverfahren zu erlassen. Die Erlassung dieser Verbote durch die Agrarlandeskommision erachten die Gefertigten für viel zu langwierig und können diese unserer Meinung nach nur im Wege der lokalen Bezirkshauptmannschaften durchgeführt werden, da es hierbei auf ganz kurze Zeit ankommt. Ebenso wäre es dringend erforderlich, daß dieser Erlass der Landesregierung schon in allernächster Zeit, möglichst im telegraphischen Wege, an die Bezirkshauptmannschaften hinausgeht.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft geneigt, sofort die erforderlichen Weisungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erlassen?“

Wien, 11. Februar 1920.

Dr. Simpl.  
M. Hauers.  
Dr. Buresch.

Buchinger.  
Eisenhut.  
L. Diwald.  
Luttenberger.

Österreichische Staatsdruckerei. 37520